

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Babenhausen

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167), der §§ 1 – 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) in der Fassung vom 24 März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Babenhausen in ihrer Sitzung am 27.04.2017 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen haben die Erziehungsberechtigten der Kinder vom Einkommen abhängige Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 7 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. In den Gebühren ist keine Verpflegung enthalten.
- (2) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz oder nach dem Einkommensteuergesetz erhält.
- (3) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertageseinrichtungen zu entrichten.
- (4) Bei Platzangebot wird eine einmalige Verwaltungspauschale in Höhe von 40,00 € fällig. Nach Zahlungseingang erfolgt die Platzzusage.
- (5) Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Betreiber.
- (6) Die Satzung der Stadt Babenhausen ist bindend für die Eltern, auch wenn sie einen Vertrag mit dem Betreiber auf privatrechtlicher Basis geschlossen haben.

§ 2

Betreuungsgebühren

In Anlage 1 findet sich die grundsätzlich zu entrichtende Betreuungsgebühr. Die/der Beitragspflichtige des Kindes kann durch Vorlage seiner Einkommensverhältnisse wie in § 4 beschrieben eine Ermäßigung der Gebühren erreichen.

(1) Die Betreuungsgebühr richtet sich nach dem Betreuungsmodell:

25 Wochenstunden

30 Wochenstunden (Harpertshausen)

35 Wochenstunden

44,5 Wochenstunden

47,5 Wochenstunden

(2) Die Betreuungsgebühr ergibt sich aus Anlage 1.

(3) Die Kinder einer Familie, die gleichzeitig eine oder verschiedene Einrichtungen der Stadt Babenhausen besuchen, werden in der Reihenfolge ihres Alters in der Einrichtung gezählt. Die Zählung beginnt beim jüngsten Kind.

(4) Mit dieser Gebühr sind Entgelte für Getränke und Pflegemittel abgegolten.

(5) Die Betreuungsgebühr für die Betreuung von 25 Wochenstunden wird für Kinder, die bis zum 30. Juni des Einschulungsjahres das 6. Lebensjahr vollendet haben, für die letzten 12 Monate vor der Einschulung freigestellt. Beitragspflichtige, deren Kinder nach diesem Stichtag (sog. Kann-Kinder) geboren wurden und frühzeitig eingeschult werden, erhalten für die zurückliegenden 12 Monate eine Rückerstattung dieser Gebühr. Die Erstattung erfolgt nach Vorlage des Nachweises über die tatsächliche Einschulung, in der Regel im Oktober desselben Jahres.

(6) Die Betreuungsgebühr ist bei Aufnahme vor dem 15. eines Monats in die Kindertageseinrichtung für den vollen Monat zu entrichten. Sie ist bei Aufnahme ab dem 15. eines Monats zur Hälfte zu entrichten.

(7) Die Betreuungsgebühr ist bei Abmeldung stets für den vollen Monat zu entrichten.

(8) In den letzten drei Monaten vor der Einschulung des Kindes ist eine Vertragskündigung nicht mehr möglich.

(9) Kinder in einer Einrichtung, die im laufenden Kindergartenjahr das dritte Lebensjahr vollenden, können in Ausnahmefällen längstens bis zum Kindergartenjahresende auf einem U3-Platz bleiben. Hierbei sind die Gebühren für den U3-Platz zu entrichten.

§ 3

Verpflegungsentgelt

- (1) Die Höhe des Verpflegungsentgeltes ist durch den Betreiber der Einrichtung geregelt.
- (2) Wird das Mittagessen nicht über den Betreiber abgewickelt, erhebt der Betreiber der Einrichtung kein Verpflegungsgeld für das Mittagessen.

§ 4

Einkommensermittlung

(1) Für die Inanspruchnahme eines Kindertageseinrichtungsplatzes wird eine monatliche Gebühr erhoben. Durch Vorlage von geeigneten Unterlagen als Nachweis des Jahreseinkommens von unter 50.000 € jährlich wird die Betreuungsgebühr auf den geringeren Betrag in Anlage 1 reduziert. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte pro Haushaltsgemeinschaft und ist in Anlage 1 geregelt.

(2) Als Einkommen im Sinne der Satzung gelten:
Die Summe der Einkünfte im Sinne des §2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (ESTG); dazu gehören:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 ESTG

(3) a) Grundsätzlich ist das Einkommen des dem Kita-Jahr vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich. Bezüglich des Einkommens gemäß Abs. 2 soll der Nachweis spätestens drei Monate nach Vertragsabschluss und fortan regelmäßig durch den Einkommenssteuerbescheid des entsprechenden Zeitraumes erfolgen.

b) Sofern ein Einkommensteuerbescheid nicht vorliegt, sind andere geeignete Nachweise zu erbringen (Jahresverdienstbescheinigung o.ä.). Der Nachweis des Einkommens bei Selbständigen erfolgt vorläufig auf Grund einer Selbsteinschätzung. Bei Vorliegen der aktuellen Einkommensteuerbescheide sind diese nachzureichen. Bei Abweichungen zwischen dem geschätzten und dem tatsächlichen Einkommen sind die zu Grunde liegenden Beitragsbescheide auch mit Wirkung für die Vergangenheit zu ändern.

c) Änderungen der familiären und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Kita-Jahr sind unaufgefordert sofort mitzuteilen. Sofern sich Abweichungen auf die Betreuungsgebühren ergeben, sind die zu Grunde liegenden Beitragsbescheide zu ändern.

(4) Wenn der reduzierte Beitrag berechnet werden soll, sind die Beitragspflichtigen verpflichtet, bei Antragstellung auf Aufnahme des Kindes und danach jährlich zu Beginn des neuen Kita-Jahres der Einkommen zu überprüfenden Stelle der

Kinderbetreuung Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen.

(5) Legen der oder die Gebührenschuldner der Einkommen zu überprüfenden Stelle der Kita keinen Nachweis über ihre Einkommensverhältnisse vor, zahlen sie die normale Gebühr der entsprechenden Betreuungsform.

(6) Ordnungswidrig im Sinne des § 5a Kommunalabgabengesetz (KAG) handelt, wer die in dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§5

Gebührenabwicklung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt.

(2) Die Abrechnung der monatlichen Gebühr für die Betreuung, des Verpflegungsentgeltes und weiterer Gebühren erfolgt zur Mitte des Folgemonats (rückwirkende Berechnung) und wird eingezogen.

(3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung wie z. B. Ferien oder Feiertage weiterzuzahlen. Dies gilt ebenfalls bei Reparaturen, Renovierungen, Umbauten, Personalmangel und Streik.

(4) Über Stundungen, Niederschlagungen, Ermäßigungsanträge und Erlasse – beispielsweise bei ärztlich nachgewiesener Erkrankung eines Kindes von mehr als zwei Wochen – entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 Abgabenordnung (AO).

(5) Ist eine Abbuchungserlaubnis erteilt und es entstehen Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos, gehen diese zu Lasten der Beitragspflichtigen.

§ 6

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreissozialamt bzw. Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 7

Verfahren bei Nichtzahlung

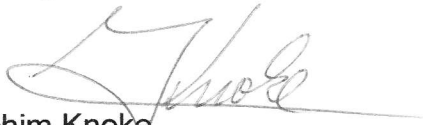
Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Gebührensatzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Babenhausen“ in der Fassung vom 15.07.2013, die „2. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Babenhausen“ in der Fassung vom 01.08.2015 sowie die „Anlage 1 zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Babenhausen“ zum 01.08.2016 außer Kraft.

Babenhausen, den 27.04.2017

Der Magistrat der Stadt Babenhausen



Joachim Knoke
Bürgermeister

Anlage 1
Gebühren in Kindertageseinrichtungen der Stadt Babenhausen
gültig ab 01.08.2017

Betreuungsangebot 3-6-Jährige

| Modell | Gebühr 1. Kind | Reduzierte Gebühr | Gebühr 2. Kind | Reduzierte Gebühr | Weitere Kinder |
|-----------------|-------------------|---|-------------------|---|-------------------|
| | | unter einem Jahreseinkommen von 50.000 € 1. Kind | | unter einem Jahreseinkommen von 50.000 € 2. Kind | |
| 25 Std./Wo | 121,00 € | 94,00 € | 72,60 € | 56,40 € | frei |
| 30 Std./Wo* | 145,20 € | 112,80 € | 87,10 € | 67,70 € | frei |
| 35 Std./Wo | 169,40 € | 131,60 € | 101,60 € | 79,00 € | frei |
| 44,5 Std./Wo | 215,40 € | 167,30 € | 129,20 € | 100,40 € | frei |
| 47,5 Std./Wo | 229,90 € | 178,60 € | 137,90 € | 107,20 € | frei |

Betreuungsangebot unter 3-Jährige

| Modell | Gebühr 1. Kind | Reduzierte Gebühr | Gebühr 2. Kind | Reduzierte Gebühr | Weitere Kinder |
|-----------------|-------------------|---|-------------------|---|-------------------|
| | | unter einem Jahreseinkommen von 50.000 € 1. Kind | | unter einem Jahreseinkommen von 50.000 € 2. Kind | |
| 25 Std./Wo | 242,00 € | 192,00 € | 145,20 € | 115,20 € | frei |
| 30 Std./Wo* | 290,40 € | 230,40 € | 174,20 € | 138,20 € | frei |
| 35 Std./Wo | 338,80 € | 268,80 € | 203,30 € | 161,30 € | frei |
| 44,5 Std./Wo | 430,80 € | 341,80 € | 258,50 € | 205,10 € | frei |
| 47,5 Std./Wo | 459,80 € | 364,80 € | 275,90 € | 218,90 € | frei |

* Harpertshausen

Bei verspäteter Abholung des Kindes ist pro viertel Stunde der Betrag in Höhe von 2,50 € zu entrichten. Die Karenzzeit beträgt 5 Minuten innerhalb der Öffnungszeiten. Bei „verspäteter Abholung nach Öffnungszeiten“ ist ein Betrag in Höhe von 15,00 Euro zu entrichten.